

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!



Versorgungswerk

DER ÄRZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

BISMARCKALLEE 14-16 23795 BAD SEGEBERG

TELEFON 04551 803-900

FAX 04551 803-939

E-MAIL mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen für Rentner zur Kranken- und Pflegeversicherung Informationen für Privatversicherte

Wie wirkt sich der Eintritt in den Ruhestand auf die Kranken- und Pflegeversicherung aus?

Unabhängig davon, ob Sie gesetzlich oder privat versichert sind, müssen Sie auch nach Eintritt in den Ruhestand Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlen.

Ihr Pflegeversicherungsschutz ist hierbei davon abhängig, wie Sie krankenversichert sind. Während gesetzlich Krankenversicherte automatisch in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, müssen privat Krankenversicherte eine private Pflegeversicherung abschließen.

Ich bin privat versichert. Welchen Beitrag zahle ich nach Eintritt in den Ruhestand?

Für Sie ändert sich durch den Renteneintritt grundsätzlich nichts. Sie zahlen weiterhin den Beitrag, der sich aus Ihrem privaten Versicherungsvertrag ergibt. Diesen Beitrag überweisen Sie selbst. Das Versorgungswerk zahlt Ihnen Ihre Bruttorente aus.

Erhalte ich einen Zuschuss zu meinen Beiträgen?

Nein. Das Versorgungswerk gewährt – wie alle berufsständischen Versorgungswerke – weder für privat noch für gesetzlich krankenversicherte Mitglieder einen gesonderten Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen. Allerdings ist die Rente des Versorgungswerkes in der Regel deutlich höher als vergleichbare Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Muss ich meine private Krankenversicherung über meinen Renteneintritt informieren?

Ja, sofern Ihr Versicherungsschutz eine Krankentagegeldversicherung umfasst. Nach den Versicherungsbedingungen in der privaten Krankentagegeldversicherung sind Sie in der Regel verpflichtet, den Bezug einer Rente anzuzeigen.

Sofern Sie beabsichtigen, neben dem Bezug der Altersrente einer selbständigen Tätigkeit nachzugehen, empfiehlt es sich, Ihren Anspruch auf Krankentagegeld zu überprüfen. Nach den Versicherungsbedingungen der meisten privaten Krankenversicherer entfällt der Anspruch auf Krankentagegeld, sobald der Versicherungsnehmer eine Altersrente bezieht. Bei Bedarf sollten Sie sich bezüglich des Abschlusses einer neuen Krankentagegeldversicherung an Ihren Krankenversicherer wenden.